

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 27 vom 16. Dezember 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2025\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2025_27)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 27 du 16 décembre 2025

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 27 del 16 dicembre 2025

## Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Leistungen) — Beschwerde

## Erwägungen

### E. 2

Für den Fall, dass keine Eingliederungsmassnahmen möglich seien oder diese sich als unwirksam erweisen würden, sei eine 75%-Rente zu zusprechen; diese sei gemäss Gesetz zu

### E. 3

Die folgenden Parteien/Organe seien über die aufschiebende Wirkung nach § 45 VRG zu informieren: - Arbeitslosenkasse des Kantons Zug - C. \_\_\_\_\_ AG - D. \_\_\_\_\_ - E. \_\_\_\_\_, c/o F. \_\_\_\_\_ AG - Obergericht des Kantons Zug - G. \_\_\_\_\_ - H. \_\_\_\_\_ - Wehrpflichtersatzverwaltung - Steuerverwaltung des Kantons Zug

### E. 4

Es sei ein öffentliches Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK durchzuführen.

### E. 5

Es sei ihm für das vorliegende Verfahren die UP und Verbeiständung zu gewähren, wobei ihm nach Gutheissung des UP-Antrages Frist anzusetzen sei, um einen Rechtsbeistand zu mandatieren. Für den Fall der Abweisung der UP sei dies in einem Zwischenentscheid festzuhalten. C. Mit Verfügung vom 13. März 2025 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung bewilligt. Gleichzeitig wurde verfügt, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung zum jetzigen Zeitpunkt – mangels Mandatierung eines Rechtsvertreters – abgewiesen werde (act. 5). D. Mit Vernehmlassung vom 9. April 2025 beantragte die IV-Stelle Zug die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (act. 6). E. Auf Anfrage des Gerichts (act. 7) teilte der Beschwerdeführer am 6. Mai 2025 u.a. mit, dass er an seinem Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung festhalte (act. 8). F. Am 28. Oktober 2025 führte das Verwaltungsgericht die öffentliche Verhandlung durch, an welcher seitens der Parteien lediglich der Beschwerdeführer teilnahm. Ergänzend zu seiner Beschwerdeschrift stellte der Beschwerdeführer dabei die folgenden Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.